



Steuerverwaltung des Kantons Bern

## Merkblatt zum Meldeverfahren bei französischen Grenzgängern

Das **Meldeverfahren** für französische Grenzgänger sieht vor, dass die schweizerischen Steuerbehörden die erzielten **Bruttolöhne** von französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern den französischen Steuerbehörden melden. Die Schweiz nimmt **keine Besteuerung an der Quelle** vor. Die Besteuerung erfolgt in Frankreich, wobei **Frankreich 4,5 Prozent der Bruttoeinkünfte** den schweizerischen Steuerbehörden **abliefern**.

Als **französische Grenzgänger** gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz haben und deshalb nach Arbeitsschluss regelmässig an ihren Wohnsitz in Frankreich zurückkehren. Dieses Merkblatt erläutert die Voraussetzungen für das Meldeverfahren. In Fällen, bei denen dieses Meldeverfahren nicht zur Anwendung gelangt, wird das Erwerbseinkommen an der Quelle besteuert.

### 1 Voraussetzungen

Bei französischen Grenzgängern wird das Meldeverfahren angewendet, wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich ordnungsgemäss mit der dafür vorgesehenen **Ansässigkeitsbescheinigung** nachweisen. In folgenden Fällen wird das Meldeverfahren ausgeschlossen und das Erwerbseinkommen somit an der Quelle besteuert:

- Personen, die trotz Ansässigkeitsbescheinigung **mehr als 45 Tage pro Kalenderjahr in der Schweiz übernachten**. Bei unterjähriger Beschäftigung oder bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% reduziert sich die Anzahl Tage entsprechend.
- Schweizer und Doppelbürger, die als Grenzgänger bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Kanton Bern angestellt sind (z. B. bei einer bernischen Gemeinde, bei einem öffentlichen Spital, beim Kanton oder Bund).

### 2 Ablauf des Meldeverfahrens

#### 2.1 Verfahrenspflichten der französischen Grenzgänger

Die **steuerpflichtige Person meldet** ihren **Grenzgängerstatus** der französischen Steuerbehörde. Diese stellt ihr daraufhin eine **Ansässigkeitsbescheinigung** für den Hauptwohnsitz aus (Formular 2041-AS). Für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften mit Wohnsitz in Frankreich muss – bei Arbeitstätigkeit beider Ehegatten in der Schweiz – für jeden **Ehegatten/Partner** eine **separate Ansässigkeitsbescheinigung** ausgestellt werden. Wird

pro Haushalt nur eine Bescheinigung durch die französische Steuerbehörde ausgestellt, so muss daraus eindeutig hervorgehen, dass diese für alle in diesem Haushalt lebenden und in der Schweiz erwerbstätigen Personen zutrifft.

Die steuerpflichtige Person stellt die **Ansässigkeitsbescheinigung** dem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss die Ansässigkeitsbescheinigung bzw. eine Kopie jedem Arbeitgeber abgegeben werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden, es sei denn, der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Frankreich oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber an. In diesem Fall muss er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Im **Folgejahr** stellt die französische Steuerbehörde dem Grenzgänger die Ansässigkeitsbescheinigung automatisch zu (Formular 2041-ASK). Der Grenzgänger vervollständigt diese, unterzeichnet sie und stellt die Ansässigkeitsbescheinigung anschliessend dem Arbeitgeber zu.

#### 2.2 Verfahrenspflichten der Arbeitgeber

**Arbeitgeber**, die französische Grenzgänger beschäftigen, sind verpflichtet, der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern, das für diese bestimmte Exemplar der **Ansässigkeitsbescheinigung einzureichen**, und zwar

- innert 10 Tagen nach Stellenantritt, wenn es sich um die erste unselbstständige Tätigkeit des französischen Grenzgängers im Kanton Bern handelt.
- jeweils vor Ende des Kalenderjahres, falls der französische Grenzgänger im nächsten Jahr am bernischen Arbeitsort weiter beschäftigt wird.
- innert 10 Tagen nach Wohnortwechsel, sobald der Arbeitgeber Kenntnis vom Wohnortwechsel des französischen Grenzgängers hat.

Jeweils im Frühjahr stellt die **Steuerverwaltung des Kantons Bern** den Arbeitgebern die notwendigen **Formulare** zur Deklaration der Bruttolohnsumme für das vorhergehende Kalenderjahr zu. Der Arbeitgeber füllt diese innert 30 Tagen aus und sendet sie an die Steuerverwaltung des Kantons Bern zurück.

Der **Arbeitgeber meldet** der Steuerverwaltung des Kantons Bern die ausbezahlten **Bruttolöhne** der Arbeitnehmer. Für die Ermittlung der Bruttolöhne kann die Weiterleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beigezogen werden ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)).

Arbeitgeber, welche die Quellensteuer im **TaxMe-Portal** elektronisch abrechnen, werden von der Steuerverwaltung jeweils dazu aufgefordert, die Bruttolöhne ihrer französischen Grenzgänger innert 30 Tagen zu erfassen und freizugeben.

### 2.3 Weitere Schritte

Die **Steuerverwaltung des Kantons Bern meldet** der Eidgenössischen Finanzverwaltung die Bruttolohnsumme französischer Grenzgänger. Die französischen Steuerbehörden überweisen der Schweiz 4,5 Prozent des Gesamtbetrags der jährlichen Bruttovergütungen aller Grenzgänger. Die zuständigen Steuerbehörden sorgen daraufhin für die anteilmässige Weiterleitung an die berechtigten Kantone und Gemeinden.

Die **Einzelheiten** zur schweizerisch-französischen Vereinbarung über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sind in der Grenzgängerverordnung geregelt (BGV, BSG 669.811.1).

## 3. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Bern:  
Bereich Quellensteuer  
Postfach 8334  
3001 Bern  
Telefon 031 633 60 01  
Fax 031 633 69 69  
E-Mail [info.qst@fin.be.ch](mailto:info.qst@fin.be.ch)  
[www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern)  
[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)